

Ad 38

Ad 101

Deutsch-Österr. Alpenverein
Sektion

Garmisch-Partenkirchen
mit dem Sitz in Garmisch

Anerkannter Verein.

STATUTEN

DER

ALPENVEREINS-SEKTION

FALKENSTEIN-PFRONTEN

ANERKANNTER VEREIN.

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Sektion **Falkenstein-Pfronten** mit dem Sitze in Pfronten hat den Zweck, die Kenntniss der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern.

Dieselbe ist eine Sektion des deutschen und österreichischen Alpenvereins, hat aber diesem gegenüber nur die in §§ 7 und 8 der Statuten dieses Vereins vorgesehenen Verpflichtungen*).

*) § 7. Jede Sektion ist verpflichtet, vor Ablauf des Vereinsjahres dem Central-Ausschuss die Namensliste ihrer Mitglieder und ihres Ausschusses, sowie einen Bericht über ihr Vereinsleben, insbesondere über die alpinen Leistungen ihrer Mitglieder mitzuthellen. Aus den Sektionsberichten wird ein kurzer Auszug in den Vereinspublikationen veröffentlicht.

§ 8. Jede Sektion empfängt die regelmässigen Vereinspublikationen portofrei in der Anzahl der von ihr angemeldeten Mitglieder. Sie hat die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder für die Centralkasse im ersten Quartal portofrei an dieselbe abzuliefern. Sie haftet dem Verein für Ablieferung einer der Anzahl der empfangenen Publikationen gleichen Anzahl von Jahresbeiträgen. Von dieser Haftpflicht befreit sie sich beim Anfall von Jahresbeiträgen nur durch portofreie Rücksendung der entsprechenden Anzahl von Vereinspublikationen desselben Jahres.

Jeder Sektion sind jedoch auf Verlangen bis zu 5 Proz. ihrer Mitgliederzahl weitere Exemplare der „Mittheilungen“ gratis zu überlassen.

Gegenüber einer Sektion, die ihre Jahresbeiträge bis zum Jahreschluss ganz oder theilweise nicht abgeliefert hat, wird die Zusendung der Vereinspublikationen vom Beginn des folgenden Jahres an ganz oder theilweise sistirt.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, Organisierung des Führerwesens, gesellige Zusammenkünfte, Anlegung von Bibliothek und Sammlungen, Vorträge und Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt unter schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuss.

Der in die Sektion Aufgenommene wird dadurch zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

Jedes Mitglied hat in ^{inverfall} den ersten 3 Monaten jeden Jahres einen Jahresbeitrag von 9 Mark zu entrichten, nämlich 6 Mark zur Central-Casse des deutschen u. österreichischen Alpenvereins und 3 Mark zur Sektionskasse.

Diesen ganzen Jahresbeitrag haben auch die im Laufe des Jahres aufgenommenen Mitglieder zu zahlen.

§ 5.

Den Mitgliedern der Sektion kommt aktives und passives Wahlrecht zu, sie haben Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und sind zur Stellung von Anträgen und zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlussfassungen in der Versammlung berechtigt.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der regelmässigen Publikationen des deutschen und österreichischen Alpenvereins, sowie auf Theilnahme an der Generalversammlung desselben.

Bei der Generalversammlung des deutschen und österreichischen Alpenvereins ist jedes Mitglied zur Stellung von Anträgen und zur Theilnahme an der Berathung berechtigt.

§ 6.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige bei einem Ausschussmitgliede.

Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verbunden.

Ein Mitglied, welches während eines Vereinsjahres die Beitragsleistung unterlässt, gilt vom folgenden Jahre an als ausgeschieden.

Ausserdem kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Organisation.

§ 7.

Organe der Sektion sind der Ausschuss und die Generalversammlung.

Ausschuss.

§ 8.

Der Ausschuss, welcher aus dem Vorstand, Schriftführer, Cassier und 4 Beisitzern besteht, wird in der im Januar jeden Jahres abzuhaltenden Generalversammlung durch absolute Mehrheit der Erschienenen unter Vertheilung der einzelnen Funktionen gewählt und bestimmt mit einfacher Mehrheit aus den Beisitzern den ständigen Stellvertreter des Vorstandes.

Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll oder eine beglaubigte Abschrift desselben.

§ 9.

Der Ausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereins-Angelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Derselbe bestimmt die Tagesordnung für die Versammlungen und legt der im Januar einzuberufenden Generalversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht, sowie den Budgetentwurf vor.

§ 10.

Den Vorsitz in den Versammlungen und im Ausschuss führt der Vorstand und bei dessen Verhinderung der ständige Stellvertreter des Vorstandes, eventuell ein vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied.

§ 11.

Die Vertretung der Sektion nach aussen mit der Vollmacht für alle ihre Angelegenheiten und die Zeichnung für dieselbe obliegt dem Vorstand, in dessen Verhinderung dem Stellvertreter (siehe § 10).

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Generalversammlung.

§ 12.

Der Ausschuss beruft die ordentliche Generalversammlung im Januar jeden Jahres durch Bekanntmachung im Füssener Blatt mindestens 2 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Unter den nämlichen Formen wird vom Ausschuss im Fall ausserordentlichen Bedürfnisses oder schriftlichen Antrags von mindestens 10 Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung berufen.

§ 13.

Der Generalversammlung steht die Verfügung über die Sektionsmittel, Prüfung und Beschlussfassung in Ansehung der Jahresrechnung des Budgetentwurfs und die Ausschusswahl zu.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das vom Schriftführer über die Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Statutenänderung.

§ 14.

Änderungen in den Statuten können sowohl in der ordentlichen als in einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn die desfallsigen Anträge vorher dem Ausschuss schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 15.

Ueber Auflösung der Sektion kann nur eine Generalversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 12 bezeichneten Weise, sowie durch briefliche Mittheilung an die auswärtigen Mitglieder, mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nicht in Pfronten domizilirende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem andern Mitgliede der Sektion schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion.

*allen Anträgen an
den Vorstand zu über.
L. & O. A. V.*